

-Entwurf-

Richtlinie der Samtgemeinde Fintel für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am **00.00.2018** folgende Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Absatz 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Absatz 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Samtgemeinde Fintel beschlossenen und von der

Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des **§ 116 Absatz 2 NKomVG** oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach **§ 120 Absatz 3 NKomVG** zulässig.

- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Bei Angeboten aus speziellen Förder-/Kreditprogrammen (z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau -KfW-) mit Konditionen, die unter den marktüblichen Angeboten liegen, kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden.
- (5) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde Fintel müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Ausnahmen von dem Verbot, Sicherheiten für Kredite zu bestellen (**§ 120 Absatz 7 NKomVG**), bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Samtgemeinde Fintel. Die Bestellung von Sicherheiten ist nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zulässig.

§ 6

Fremdwährungskredite und Finanzderivate

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. **Finanzderivate dürfen nicht genutzt werden.** Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Samtgemeinde Fintel.

§ 7

Unterrichtung

Der Rat der Samtgemeinde Fintel ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **jährlich** zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Absatz 3 **und 4** sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Samtgemeinde Fintel spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei **der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister**.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.09.2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Samtgemeinde Fintel für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten vom 11.12.2006 außer Kraft.

Lauenbrück, den 00. August 2018

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

(Krüger)